

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung der Dienststellen des OLAF, mit denen dem Kläger die Beurlaubung aus Gründen des nationalen Dienstes nach Art. 18 der BSB versagt wurde

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Dienststellen des OLAF vom 27. April 2010, mit der ihm trotz des Einberufungsbefehls der Guardia di Finanza vom 24. Februar 2010 die Beurlaubung aus Gründen des nationalen Dienstes versagt wurde, aufzuheben;
- die Entscheidung der Kommission vom 10. September 2010, mit der seine Beschwerde teilweise aus anderen Gründen als in der angefochtenen Entscheidung vom 27. April 2010 zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- infolge dieser Aufhebungen den Kläger vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2012 aus Gründen des nationalen Dienstes zu beurlauben;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 19. November 2010 — Heath/EZB**

(Rechtssache F-121/10)

(2011/C 30/133)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* Michael Heath (Southampton, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandebussche)

*Beklagte:* Europäische Zentralbank

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Ruhegehaltsabrechnungen des Klägers von Januar 2010 und der Folgemonate, soweit darin eine Erhöhung des Ruhegehalts von 0,6 % infolge der Anpassung der Ruhegehälter für 2010 angewandt wird, und Ersatz des dem Kläger entstandenen Schadens

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Gehaltsabrechnung von Januar 2010 und der Folgemonate, soweit darin eine Erhöhung des Ruhegehalts von 0,6 %

angewandt wird, aufzuheben, und eine gemäß einer allgemeinen Gehaltsanpassung (General Salary Adjustment — GSA) berechnete Erhöhung von 2,1 % anzuwenden;

- soweit erforderlich, die Entscheidungen vom 11. Mai 2010 und 9. September 2010 aufzuheben, mit denen seine Anträge auf verwaltungsinterne Überprüfung abgelehnt und seine Beschwerden zurückgewiesen wurden;
- die Beklagte zur Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen der dem Kläger rechtswidrig ab Januar 2010 gewährten Erhöhung des Ruhegehalts um 0,6 % und der Erhöhung um 2,1 %, auf die er Anspruch hätte haben müssen, also zur Zahlung einer Gehaltserhöhung von monatlich 1,5 % ab Januar 2010 zu verurteilen, zuzüglich Zinsen vom jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt an bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung, die auf der Grundlage des um zwei Punkte erhöhten Zinssatzes zu berechnen sind, den die Europäische Zentralbank während des betreffenden Zeitraums für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgelegt hat;
- die Beklagte zur Zahlung von 5 000 Euro als Ersatz des ihm aufgrund des Kaufkraftverlusts entstandenen materiellen Schadens zu verurteilen;
- die Beklagte zur Zahlung eines nach billigem Ermessen auf 5 000 Euro festgesetzten Betrags als Ersatz seines immateriellen Schadens zu verurteilen;
- der EZB die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 22. November 2010 — Bancale und Buccheri/Kommission**

(Rechtssache F-123/10)

(2011/C 30/134)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* Giovanni Bancale (Waterloo, Belgien) und Roberto Buccheri (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidungen des Prüfungsausschusses für die Auswahlverfahren COM/INT/OLAF/09/AD8 und COM/INT/OLAF/09/AD10, die Kläger nicht zum diesen Auswahlverfahren zuzulassen

**Anträge**

Die Kläger beantragen,

- Abschnitt III Punkt 4 der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EPSO/COM/INT/OLAF/09 für rechtswidrig zu erklären, soweit er die Berücksichtigung einer Berufserfahrung auf Hochschulniveau vor der Erlangung eines Hochschulabschlusses ausschließt;
- die Entscheidungen, mit denen die Bewerbungen der Kläger im Auswahlverfahren EPSO/COM/INT/OLAF/09 abgelehnt werden, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 30. November 2010 —  
Schuerewegen/Parlament**

**(Rechtssache F-125/10)**

(2011/C 30/135)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* Daniel Schuerewegen (Marienthal, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Nelissen Grade und G. Leblanc)

*Beklagter:* Europäisches Parlament

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde, mit der der Kläger von seinem Arbeitsplatz entfernt und ihm sein Dienstausschweis entzogen wurde, sowie der infolge dieser Entscheidung ergangenen Maßnahmen und Antrag auf Schadensersatz

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 30. August 2010 über die Zurückweisung seiner Beschwerde aufzuheben;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 25. März 2010, mit der er zwangsweise, ohne dass dies schriftlich oder mündlich gerechtfertigt oder mitgeteilt worden wäre, und fristlos aus dem Amt entfernt und ihm sein Dienstausschweis entzogen wurde, sowie die infolge dieser Entscheidung ergangenen Maßnahmen, aufzuheben;
- den Beklagten auf die Folgen, die die Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen hat, u. a. den Ersatz des dem Kläger entstandenen Schadens, hinzuweisen;

- den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger die Krankheitskosten, die ihm aufgrund seiner durch diese Ereignisse verursachten Gesundheitsprobleme entstanden sind, vollständig zu ersetzen;
- den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger den von ihm seit dem 25. März 2010 genommenen Jahresurlaub zu ersetzen, indem alle Fehltage wegen Krankheit hinzugerechnet werden;
- den Beklagten zu verurteilen, sich bei ihm öffentlich und schriftlich zu entschuldigen, um seine Ehre vor jedermann von jeder Schuld reinzuwaschen;
- den Beklagten zu verurteilen, dafür zu sorgen, dass der Kläger infolge der angefochtenen beschwerdenden Maßnahme später nicht Opfer einer schikanösen oder diskriminierenden Behandlung oder Maßnahme wird;
- den Beklagten zu verurteilen, dafür zu sorgen, dass in der Personalakte des Klägers keine Spur von der beschwerdenden Maßnahme, ihren Begründungen oder ihren Folgen bleibt;
- den Beklagten zu verurteilen, für den Kläger aktiv und schnell eine Stelle zu suchen, die von seinem derzeitigen Dienort ausreichend weit entfernt ist, um ihm die Wiederaufnahme seiner Arbeit unter menschenwürdigen Bedingungen zu ermöglichen;
- den Beklagten zu verurteilen, dafür zu sorgen, dass diejenigen, die konzeptuell aktiv oder mittelbar an der beschwerdenden Maßnahme beteiligt waren, angemessen verwarnt und/oder bestraft werden;
- den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger für den immateriellen Schaden 10 000 Euro sowie für den materiellen Schaden vorbehaltlich einer Erhöhung einen vorläufigen Betrag von 5 000 Euro zu zahlen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

---

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom  
28. September 2010 — De Roos-Le Large/Kommission**

**(Rechtssachen F-39/10 und F-39/10 R)**

(2011/C 30/136)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

Der Präsident des Gerichts für den öffentlichen Dienst hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---